Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

16 (25.2.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 16. Mittwoch den 25. Februar 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 4392. Das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in der Schweiz und des Aufenthalts in solcher betreffend.

Durch die höchste Verordnung vom 9. October v. J., die Versammlungen deutscher Handwerksgesellen in dem Canton Bern und das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgesellen und des Aufenthalts in demselben betreffend, ist die diesseitige Stelle zugleich ermächtiget worden, diese Verordnung auch auf andere Cantone auszudehnen, in welchen derartige Versammlungen künftig würden geduldet werden.

Nach eingekommenen vollkommen glaubwürdigen Nachrichten hat seit dieser Zeit das in der obgedachten Verordnung geschilderte Unwesen auf eine ganz zügellose Weise in einem großen Theil der Schweiz überhand genommen: die Versammlungen deutscher Handwerker haben sich nicht nur über mehrere Cantone ausgebreitet, sondern es werden in letztern die gröbsten Schmähschriften gegen die deutschen Fürsten und Regierungen gedruckt, und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, auch durch abgesendete Handwerksgesellen in den deutschen Nachbarländern heimlich verbreitet.

Ausser diesem stehen diese Versammlungen unter sich in Verbindung, es werden unter ihnen gewaltthätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet, die, wenn sie auch nicht zur Ausführung kommen, doch den Geist der Zügellosigkeit und der Revolte in diesen Handwerkern auf eine für alle Zukunft verderbliche Weise wecken und unterhalten, und wenn sie zur Ausführung kommen sollten, zwar überall keinen wesentlichen Erfolg haben, sondern nur zum Verderben Derer ausschlagen, die solche begonnen haben, indessen aber doch auf einzelne Bewohner des Großherzogthums durch Raub, Plünderung und auf andere Weise unsäglichos Unheil häufen würden.

Aus diesen und aus den in der mehrerwähnten höchsten Verordnung enthaltenen Gründen sehen wir uns verpflichtet, von der uns auf diesen Fall ertheilten höchsten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und weiter zu verfügen, wie folgt:

1) Alle in der gesammten Schweiz befindliche badische Handwerksgesellen haben innerhalb vier Wochen von Verkündung dieses an, dieses Land zu verlassen und in ihre Heimath zurückzukehren.

2) Das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgesellen in den Canton Bern wird auf die gesammte Schweiz ausgedehnt.

Wer diesen Bestimmungen unter 1. und 2. entgegen handelt, ist nach Art. 3. der obengedachten höchsten Verordnung vom 9 October v. J. zu behandeln.

3) Allen Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes wird der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Grenze, also von der Gegend von Basel an bis nach Immenstadt am Bodensee, untersagt.

Die an den Grenzstationen, in der Absicht nach der Schweiz zu reisen, ankommenden Handwerksgesellen sind zurückzuweisen, und es ist in ihre Wanderbücher oder Pässe, wenn es noch nicht geschehen, die Bemerkung einzutragen, daß der Eintritt in die Schweiz untersagt, und sie aus diesem Grund zurückgewiesen worden seyen.

4) Den aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgesellen, die nicht Angehörige des Großherzogthums sind, wird der Aufenthalt nicht gestattet, sondern sie haben sich auf dem nächsten Weg nach ihrem Vaterland zu begeben.

Auf der Eintrittsstation ist ihnen der Weg, den sie zu nehmen haben, in ihrem Wanderbuch oder Paß vorzuschreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Eintrittsstationen werden bezeichnet: Constanz, Jestetten, Kleinlaufenburg, Säckingen, Warmbach, Eimeldingen.

5) Auf gleiche Weise sind zu behandeln alle Handwerksgesellen, die zwar nicht unmittelbar aus der Schweiz, sondern aus anderen, aber an die Schweiz angrenzenden, Staaten in den See- oder den Oberrheinkreis einwandern, wenn sie nicht aus ihren Wanderbüchern oder anderen Urkunden auf eine glaubhafte Weise darthun können, daß sie seit dem 1. November v. J. sich nicht in der Schweiz aufgehalten haben.

6) Diejenigen Handwerksgesellen, welche die ihnen vorgezeichnete Marschroute verlassen, oder ihren Aufenthalt im Lande über die Zeit, die erforderlich ist, solches in gewöhnlichen Tagereisen zu durchwandern, verlängern, sind auf Betreten zu arrotiren, und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, welche dieselben nach Befund, und wenn ihnen sonst kein Vergehen zur Last fällt, mit einem oder zwei Tagen Arrest bei schmaler Kost zu bestrafen und durch Gendarmen über die Grenze transportiren zu lassen haben. Diejenigen aber, die auf anderen, als den in Art. 4. bezeichneten Grenzstationen in das Großherzogthum einwandern, sind auf Betreten an die nächste Polizeibehörde einzuliefern, welche ihnen die Marschroute in ihren Reiseurkunden vorzuschreiben hat.

7) Alle aus der Schweiz und dessen Nachbarstaaten in den See- oder Oberrheinkreis einwandernden Handwerksgesellen sind bei den Eintrittsstationen genau zu visitiren, ob sie keine aufrührische Schriften bei sich tragen, und die geschehene Visitation ist ebenfalls in dem Wanderbuch oder in dem Paß zu bemerken.

Diese Schriften sind ihnen abzunehmen, versiegelt aufzubewahren und von Zeit zu Zeit an die diesseitige Stelle einzusenden. Die Träger solcher Schriften, wo sie auch entdeckt werden mögen, sind an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, welche dieselben in Untersuchung zu nehmen und nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln hat.

8) Die auswärtigen diesseitigen Gesandten werden veranlaßt, und den sämmtlichen Polizeibehörden wird aufgetragen, bei Visirung alter, und bei Ausstellung neuer Wanderbücher und Päße jedesmal in solchen, wenn es noch nicht geschehen, zu bemerken, daß das Wandern in die Schweiz durch das diesseitige Land untersagt sey.

9) Diese Verfügung ist nicht nur in alle öffentliche Blätter des Landes aufzunehmen, sondern auch in allen Gemeinden nach der in jeder derselben in solchen Fällen bestehenden Weise zu verkünden.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern dieses Kreises wird diese hohe Verordnung zur Vollziehung und genauen Beobachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 21. Februar 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 3783. Die Beitragsverbindlichkeiten der Israeliten zu Gemeindslasten betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. v. M. Nro. 188. haben Seine Königliche Hoheit zu beschließen gnädigst geruht, daß die Beitragsverbindlichkeiten der Israeliten zu Gemeindelasten unter den im §. 54. des Bürger-Annahmsgesetzes erwähnten bürgerlichen Rechten nicht begriffen, die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse daher auch auf die Israeliten anwendbar, und diese zu denselben Beiträgen, wie die christlichen Gemeindebürger nach Maasgabe der §§. 57 — 81. der Gemeindeordnung verpflichtet, wogegen sie auch von den, nach §. 57 und 58. nicht mehr unter den Gemeinde-Einnahmen, und nach §. 59. und so ferner eben so wenig, unter den Umlagen oder Auflagen erscheinender Schutzgeldern frei zu lassen seyen.

Diese höchste Entschließung wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 13. Februar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Bekanntmachungen.

Nro. 3781. Die Wiedererertheilung der dem Wundarzneidiener Niebergall zu Gondelsheim entzogenen Licenz betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat vermöge Erlasses vom 27. Jänner l. J.

Nro. 773. sich bewogen gefunden, der Bitte des Wundarzneidieners Niebergall zu Gondelsheim zu willfahren und demselben die entzogene Licenz wieder zu ertheilen. Was andurch in Beziehung auf die Bekanntmachung der hohen Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Januar v. J. Nro. 615. Anzeigeblatt Nro. 18. vom 1. März v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 13. Februar 1835.

Großherzogl Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 3675. Den Eingangszoll vom wasserfreien Glaubersalz betreffend.

Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 7. d. M. Nro. 865. anher eröffnet, daß nach höchster Entschließung das wasserfreie Glaubersalz — auch rothes Glaubersalz, sulfate de soude, chemische Schlacken genannt — nicht wie das gewöhnliche, d. h. wie das kristallisirte Glaubersalz mit 50 kr. per Zentner, sondern gleich den nicht genannten chemischen Producten mit Ein Gulden 40 kr. per Zentner beim Eingange in das Großherzogthum zu verzollen sey, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 13. Februar 1835.

Steuer-Direction.
Cassinone. vdt. Erb.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(1) zu Achern an den in Gant erkannten Joachim Schwör, auf Freitag den 13. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Riechen an das in Gant erkannte Vermögen des Herz Gutmann, auf Montag den 2. März d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(1) zu Welschensteinach an den in Gant erkannten Taglöhner Ambros Mellert, auf Mittwoch den 18. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf der diesseitigen Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(3) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des hiesigen Bäckermeisters Karl Heinrich Wagner, auf Mittwoch den 18. März d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Lahr an den in Gant erkannten Bäcker Karl Dräutler, auf Mittwoch den 11. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Ichenheim an den in Gant erkannten Kasimir Arnold, auf Mittwoch den 8. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Mietersheim an den in Gant erkanten Nachlaß des verstorbenen Mathias Huck auf Mittwoch den 1. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(1) zu Hägelberg an den Bürger und Schneidermeister Johann Kiefer und an die Fritz Schöpflins Wittwe von Föhrishäuschen bei Höllenstein, welche die Erlaubniß erhalten haben, nach Nordamerika mit ihren Familien auszuwandern, auf Dienstag den 17. März d. J. dahier bei Amt.

(1) zu Lörrach an den mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Nordamerika auswandernden hiesigen Bürger und Fabrikarbeiter Friedr. Bikel und seine Ehefrau Anna Barbara geb. Endin-

ger, auf Dienstag den 17. März d. J. Vormittags auf hiesiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(1) zu Rheinbischofsheim an den Paul Schwab, Maurer von hier, welcher zur Auswanderung nach Nordamerika und Mitnahme seiner Kinder dahin Erlaubniß erhalten hat, auf Freitag den 6. Merz d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

— — —

(1) Baden. [Schuldenliquidation.] Um den Passivstand des Vermögens des Alexander von Sirjacques dahier, dem durch Beschluß vom 24. v. M. ein Aufsichtspfleger beigegeben wurde, kennen zu lernen, findet man sich veranlaßt, auf Ansuchen des Aufsichtspflegers Schuldenliquidations-Tagfahrt auf diesseitiger Amtskanzlei auf Mittwoch den 4. März früh 9 Uhr anzuberaumen. Die Gläubiger des Alexander von Sirjacques werden hiezu unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß sie, wenn sie ihre Forderungen hiebei nicht anmelden, die hieraus entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Baden den 18. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Kork. [Präclusivbescheid.] Auf Antrag des Gantanwalds werden alle diejenigen, welche etwaige Forderungen an die Gantmasse des Becker Mathias Baumert von Sundheim, in der zum Richtigstellungsverfahren anberaumten Tagfahrt heute nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Kork den 16. Febr. 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. wird Handelsmann W. A. Wieland nunmehr für wiederbefähigt erklärt. Karlsruhe den 11. Febr. 1835.

Großh. Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Karlsruhe. [Vorladung.] Leonhard Kastner von Rintheim, Soldat beim Großh. Leib-Infanterie-Regiment, hat sich am 22. v. M. heimlich aus der Kaserne dahier entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehret. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei diesseitiger Behörde oder Großh. Regiments-Commando dahier zu stellen, widrigenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter gegen ihn verfahren wird. Zugleich werden die Behörden ersucht, auf den unten signalisirten Bernhard Kastner zu fahnden und ihn im Betretungsfalle an uns oder Großh. Regiments-Commando abzuliefern.

Signalement.

Größe 5' 8'' 2''', Alter 23 Jahre, Körperbau stark, Farbe gesund, Augen blau, Haare blond, Nase gewöhnlich.

Karlsruhe den 5. Februar 1835.

Großh. Landamt.

(1) Kenzingen. [Vorladung.] In Untersuchungssachen gegen Joseph Rinckenbach von Kenzingen und Cons. wegen großen Diebstahls, fällt uns die Abhör des Johann Georg Kost von Spitzbach, Amts Waldkirch, höchst nöthig. Da sich derselbe schon vor längerer Zeit mit einem Heimathscheine von Hause fortbegeben hat, und sein Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich unverzüglich dahier zu stellen. Zugleich ersuchen wir sämmtliche Ortsvorstände und Großh. Behörden, denen etwa über den Aufenthalt des Joh. Georg Kost etwas Näheres bekannt seyn sollte, uns hievon schleunige Nachricht zu ertheilen.

Kenzingen am 19. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Rastatt. [Vorladung.] Ludwig Fütterer von Rastatt, Grenadier beim Großh. Leib-Infanterie-Regiment in Karlsruhe, welcher sich kürzlich heimlich entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu stellen, und wegen seines Austritts zu verantworten, ansonst derselbe als Deserteur betrachtet und nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Zugleich werden die Behörden ersucht, auf den unten signalisirten Fütterer zu fahnden und ihn im Betretungsfall hierher oder an sein Commando abliefern zu lassen.

Signalement.

Größe 5' 6'' 2''', Körperbau stark, Gesichtsfarbe schwarz, Augen braun, Haare schwarz, Nase etwas gebogen, Religion katholisch, Profession Schuster.

Rastatt den 13. Februar 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Freiburg. [Fahndung.] Des in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni v. J. an dem Altbürgermeister Schöffel zu Lörrach mittelst Einbruchs verübten, sohin unterm 13. v. M. von Großh. Bad. Bezirksamte Lörrach ausgeschriebenen Diebstahls einer goldenen, dreißig silbernen, einer semilornen und zwei messingenen Taschenuhren und sonstiger Effekten haben sich ein gewisser Georg Wiederburst, dann Joseph N., vulgo rother Joseph nebst einem Stockfranzosen, von welchem weder Vor- noch Zuname

gekannt wird, verdächtig gemacht. Indem sämmtliche wohllöbliche Behörden ersucht werden, auf die Obenbenannten zu fahnden, und sie im Betretungsfalle nebst den gestohlenen Effekten anher einliefern zu lassen, wird ihre Personsbeschreibung, insoweit sie erhoben werden konnte, zugleich mitgetheilt.

Freiburg den 20. Februar 1835.

Großh. Central-Untersuchungs-Commission.

1) Georg Wiederburst.

Derselbe ist von Fehrbach, im französischen Departement de la Moselle gebürtig, hält sich aber gewöhnlich in Hirsingen bei Altkirch auf. Er ist seiner Profession ein Regenschirmmacher, 17 Jahre alt, 5' 1" 6''' französischen Maaßes groß, hat blonde, krause, an den Ohren herabhängende Haare, flache Stirne, blaue Augen, gerade und dicke Nase, mittleren Mund, ovales Kinn, rundes sauberes Gesicht, trägt Ohrenringe, und hat auf der linken Hand eine kleine Wundnarbe, er ist gut und nach städtischer Art gekleidet, und trug bei Begehung des Diebstahls einen runden schwarzen Hut, lange blautüchene Hosen, einen dunkelgrünen Frack, und eine weiße Weste mit rothen Streifen.

2) Der rothe Joseph.

Dieser ist 30—35 Jahre alt, 5' 5" neu badisches Maaßes hoch, hat ganz rothe kurz abgeschnittene Haare, welche bis unter das Kinn zusammengehen, eine kleine Nase, großen Mund, rundes Kinn, ein rundes volles Gesicht, er ist starker Statur, und trug im vorigen Jahr einen runden schwarzen Hut, nebst langen Hosen und einem kurz abgeschnitten Tschoben von schwarzem Manchester; er spricht deutsch und französisch, und hat die Elsässer Mundaet.

3) Der Stockfranzose.

Dieser wird 32 Jahre alt seyn, und 5' 5" neubadischen Maaßes messen. Er hat schwarze Haare, einen großen Backenbart, ein starkes rundes Gesicht, und ist besetzter Statur. Er trug lange Hosen und einen kurz abgeschnittenen Tschoben von grünem Tuch und eine mit Wachstuch überzogene Kappe mit einem großen Schild.

— — —

(1) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. wurden in einem Privathause zu Oberbruch mittelst Einbrechens nachgenannte Gegenstände entwendet, was wir Behufs der Fahndung auf dieselben, so wie auf den noch unbekannten Thäter hiemit zur Kenntniß bringen. Bühl den 16. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

Verzeichniß der entwendeten Gegenständen.

a) 2 Viertel Speck,
b) 3 Schinken,
c) 1 Stück Schweinefleisch vom Bug,
d) 1 Pfund Rindfleisch,
e) 4 Pfund Anken, nebst einem steinernen Hafen,
f) Eine alte Oelflasche sammt dem Oel, und
g) 3 Laib Schwarzbrod.

(1) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind im Kronenwirthshause zu Oberbruch mittelst Einbrechens:

a) 5 Pfund Anken und
b) 1 Schinken, sodann
c) 2 noch ziemlich neue Weibshemden, mit F. W. gezeichnet, welche hinter dem Hause hingen, entwendet worden.

Dies wird Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und auf den noch unbekannten Thäter hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bühl den 16. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. wurde vor einer Wagnerswerkstätte dahier ein vorderes Wagenrad, ohne besondere Kennzeichen und im Werthe von 7 fl entwendet, was wir zum Behuf der Fahndung auf den Dieb und das Gestohlene bekannt machen. Gengenbach den 19. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. wurde dem Bauer Michael Kammerer von Erzbach, Gemeinde Biederach, aus seinem Wagenschopf ein neues, 15 fl. werthes Hinterrad von seinem Wagen gestohlen, was zum Zwecke der Fahndung auf den Thäter und das Gestohlene bekannt gemacht wird.

Gengenbach den 21. Febr. 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gernsbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind in dem Pfarrhause zu Forbach die unten genannten Gegenstände mittelst Einbruch entwendet worden. Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden auf diese Gegenstände fahnden zu wollen.

Gernsbach den 21. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

Entwendete Gegenstände.

1) 6 Messer, spitzig mit dem Buchstaben P. mit Silberplätchen, ein Herz formirend.
2) 6 Gabeln mit silberner Zwinge.
3) 4 Messer, vornen rund, von Sterlinger in Bühl.
4) 6 Gabeln, Messer und Gabeln sind durch ein Hohleisen geformt.
5) 1 silberner Löffel bezeichnet mit N. H.
6) 14 Löffel von Zinn dito mit I. H.

7) 2 Vorleglöffel von Zinn, einer ohne Zeichen, der andere mit K. H.
8) 6 Teller von Zinn und 2 Plätchen mit K. H.
9) 1 Lichtstock von Messing mit Lichtscheere.
10) 1 Wasserschapfe von Kupfer mit eisernem Stiel.
11) 1 messigene Pfanne mittlerer Größe.
12) 1 eiserne dito dito dito
13) Ein steinerner Hafen mit 16 ℔ Schweineschmalz.
14) Ein Paar Stiefel schon getragen.
15) Ein steinerner Krug mit 3 Schoppen Brennöl.
16) Etwa 6 ℔ Schweinefleisch.
17) 1 messingener Möser, der Stößer hat an einem Ende eine kleine Vertiefung.
18) Eine Kaffeemühle.

(1) Rastatt. [Obstbaumdiebstahl.] Aus der Baumschule zu Steinmauern wurden 15 Obstbäume, größtentheils Birnbäume entwendet, welche sämmtlich 2 Fuß über der Wurzel mit diesem in den Stamm eingeschnitten Zeichen *V* versehen sind. Dies wird zum Behuf der Fahndung mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Entdecker der entwendeten Bäume von der Gemeindskasse Steinmauern eine Belohnung von 5 fl. zugesichert ist.

Rastatt den 19. Februar 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Vom 31. v. bis 4. d. M. sind in der Kaltbrunner Waldung

1) Dem Waldhauer Ignozenz Harter von Schapbach ein Schrot, und ein Aestaxt im Werth von 4 fl.

2) Dem Johann Fischer, Waldhauer, ein Aestaxt im Werth von 2 fl.

enwendet worden.

Wolfach den 16. Februar 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Dem ledigen Christian Schmider in Wildschapbach, Gemeinde Schapbach, wurde in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. mittelst Einsteigens in das Zimmer eine silberne Taschenuhr entwendet. Dieselbe war von gewöhnlicher Façon, hatte ohngefähr 1½ Zoll im Durchmesser, war mit einem starken Zapfen und silbernem Gehäus versehen, und konnte nur vornen geöffnet und aufgezogen werden, die Nummern waren mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die daran befindliche Kette war von Silber, bestand aus doppelten Gleichen, war selbst noch doppelt bis zu einem Silberblättchen, welches auf beiden Seiten ein erhabenes Brustbild darstellte; von dem Silberblättchen an, war sie dreifach, ohngefähr 2 Zoll lang; an derselben hiengen 2 Uhrenschlissel von Silber, der eine aus einem Frankenstück, der andere aber aus einem unbekannten Geldstück ohngefähr in der Größe eines Franken.

Wolfach den 15. Februar 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergsches Bezirksamt.

— — —

(1) Engen. [Straferkenntniß.] Gegen Johann Berger von Anselfingen, Franz Kurz, Mathäus Mayer und Bonifatz Hummel von Zimmerholz, aus der ord. Militär-Conscription für 1835, welche sich des Vergehens der Refraction schuldig gemacht, und auf die öffentliche Vorladung vom 15. Dec. v. J. Nro. 8066. in der festgesetzten Frist nicht erschienen sind, ist die gesetzliche Strafe des Verlustes des Ortsbürgerrechts und des Erlags von 800 fl. erkannt worden. Engen den 9. Februar 1335.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Pfullendorf. [Straferkenntniß.] Da Soldat Fiedel Siegle von Pfullendorf auf die diesseitige öffentliche Vorladung vom 19. Juni 1833 weder in der dort bestimmten Frist von 6 Wochen, noch bis jetzt, sich gestellt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig, des hiesigen Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt, die persönliche Bestrafung aber auf dessen Betreten vorbehalten.

Pfullendorf den 3. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Waldshut. [Straferkenntniß.] Andreas Ekert von Buch, Soldat bei dem Großh. 3. Infanterie-Regiment, hat sich der öffentlichen Vorladung vom 8. Juli 1833 ungeachtet nicht gestellt. Derselbe wird daher der Desertion für schuldig, und das Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt, die gesetzliche Geldstrafe auf einen Vermögensanfall und die persönliche Bestrafung auf den Betretungsfall vorbehalten.

Waldshut den 17. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Dem Joseph Fischer von Beffendorf, Königl. Würtembergischen Oberamts Oberndorf, welcher dahier wegen großen Diebstahls mittelst Einsteigens in Untersuchung steht, wurden bei seiner Arretirung folgende Gegenstände abgenommen: 1 ziemlich starkes Zulegmesser mit 2 Klingen und röthlicher hornener Schale, ein dunkelrothes, weißgestreiftes Taschentuch ohne Zeichen, eine weißwollene Schlafkappe, ein blechener Eßlöffel, ein hölzerner Pfeifenkopf mit Messing beschlagen und hornenem Rohr und Spitze, eine zinnene Schnupftabaksdose, eine messingene Schelle, ein silbener und ein messingener Fingerring und 58 halbe und 2 ganze Kupfer-

kreuzer, sowie 8 Silberkreuzer, welche er theils gekauft, theils geschenkt erhalten und theils gefunden zu haben behauptet. Das Geld will er auf seiner Reise erbettelt haben. Da es nun sein kann daß diese Gegenstände entwendet sind, so bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, damit sich ein etwaiger Eigenthümer derselben dahier melden möge.

Karlsruhe den 18 Februar 1835.

Großh. Landamt.

(2) Oberkirch. [Bekanntmachung.] Gestern wurde im hiesigen Amtsbezirke eine Weibsperson aufgegriffen, welche, so viel man aus ihrer undeutlichen Mundart vernehmen konnte, Maria Seidenzeig heißt, und über ihre Heimath weiter nichts wissen will, als daß sie aus Unterbayern sey, ohne daß dieselbe die Gegend näher beschreiben kann oder will. Sie scheint aber ihrer Mundart nach ohne Zweifel aus der Schweiz herzustammen, ist von kleiner Statur, in einem Alter von 36—40 Jahren und dem Anscheine nach von verrückter Gemüthsart. Indem wir dieses öffentlich bekannt machen, ersuchen wir sämmtliche Behörden, falls dieselben von dieser Weibsperson Kenntniß haben sollten, uns sogleich geeignete Mittheilung machen zu wollen.

Oberkirch den 12 Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Triberg. [Bekanntmachung.] Da sich auf die öffentliche Aufforderung vom 28. Oct. v. J. für die verzeichneten Hypotheken-Forderungen niemand gemeldet hat, so wird das Pfandgericht in Schonach ermächtigt, die deßfallsige Einträge in dem Pfandbuche zu streichen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Triberg den 29. Jänner 1835.

Großh. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(3) Bruchhausen. [Holzversteigerung.] Die Gemeinde Bruchhausen, im Amt Ettlingen, läßt Donnerstag den 26. d. M. aus ihrem Niderwald, sogenannte Eschbrück, 40 Stamm schon gefällte Eichen in 70 Loos, welche sich zu Holländer Bau- und Nutzholz qualifiziren, Morgens 9 Uhr auf dem Platz versteigern. Die Zusammenkunft ist allda im Grünenbaum.

Bruchhausen den 13. Februar 1835.

Bürgermeister Günt.

(1) Bruchsal. [Holzversteigerung.] Aus Domainenwaldungen des Forstbezirks Graben, Distrikts Kammerforst, werden durch den Bezirksförster Wagner versteigert:

den 2. und 3. März

92 Stämme Eichen und
28 — Forlen zu Holländer-, Bau- und Nutzholz tauglich,
15 — Erlen,
25450 Stück Hopfenstangen,
10300 — Bohnenstecken.

Den 4., 5., 6. und 7. März:

176 Klafter Buchen Scheitholz,
33 — Eichen —
76 — Erlen —
84 — Forlen —
273 — gemischtes —
443 — Buchen Prügelholz,
209 — gemischtes —
22275 Stück buchene Wellen,
49650 — gemischte —

Die Zusammenkunft ist jedesmal Morgens 8 Uhr bei Neuthard an der sogenannten Kohlplatte, wo die Straße nach Neudorf geht.

Bruchsal den 20. Februar 1835.

Großh. Forstamt.

(1) Ettlingen. [Bauaccordversteigerung.] Die Arbeiten an dem in Oberweier neu zu erbauenden Schulhause sollen Montag den 16. März d. J. früh 9 Uhr in der Rathsstube zu Oberweier, an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung begeben werden. Diejenigen, welche Lust haben, sich mit diesen Bau-Arbeiten zu befaßen, werden eingeladen in der anberaumten Tagfahrt am bestimmten Orte zur angegebenen Stunde sich einzufinden. Auswärtige können nur dann zum Steigern zugelassen werden, wenn sie vorher durch Zeugnisse ihrer Heimaths-Obrigkeit sich als annehmbare Steigerer ausgewiesen haben. Riße und Ueberschläge können bis zur Versteigerungstagfahrt in hiesiger Amtskanzlei, Dienstags und Samstags in jeder Woche eingesehen werden.

Ettlingen den 23. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(3) Gochsheim. [Haus- und Güterversteigerung.] In Folge verehrlich richterlicher Verfügung vom 29. Nov. 1834 Nro. 20586. werden Freitag den 27. d. M. Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathause dahier nachbeschriebene, dem hiesigen Bürger und Kronenwirth Martin Groh zugehörige Realitäten öffentlich zu Eigenthum versteigert:

Gebäude.

Eine zweistöckige Behausung mit der Schildwirthschaftsgerechtigkeit zur Krone nebst Scheuer und Stallung ausserhalb dem untern Thor, neben der Allmandstraße und Jakob Mannherz.

Aecker, Zelg Wald.

1¾ Vrtl. im Friesen, neben Melchior Krokenberger und alt Jakob Fäßer.

2 Vrtl. 1 Ruth. im Oberacker Zipfen, neben Friedr. Müller und Georg Dehn.

Zelg Lugenberg.

1 Morgen in der Steig, neben der Kohl und dem Gewann.

2 Vrtl. auf der Ebene, neben Samuel Bachmann und Georg Keser.

2½ Vrtl. hinter der Ebene, neben Ignaz Ludwig Krämer und Andreas Wein.

Weinberg.

1 Morgen 23 Rth. im Hahnen, neben dem Gäßle und Johann Lindenberger.

2 Vrtl. 12 Rth. im Speirer, neben Jakob Zipperer und Schullehrer Frech.

Kochgärten.

1 Vrtl. hinter der Scheuer, neben Jakob Mannherz und dem Gäßle.

1 Vrtl. 8 Rth. ausserhalb dem untern Thor, neben A. Georg Kögel und Andreas Dorn.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erlöst werde.

Gochsheim den 2. Febr. 1835.

Bürgermeister Koch.

vdt. Walcker.

(1) Karlsruhe. [Brennholzversteigerung.] Durch den Bezirksförster Bechmann werden im herrsch. Walde, Rothenfelser Forstes, Donnerstag den 5. März d. J. Morgens 9 Uhr im sogenannten Kies- und Schenkfußschlag

135 Klafter buchen Scheitholz,
39 „ „ Prügelholz,
14½ „ buchen Klotzholz,
5 „ aspen Scheitholz,
7 „ „ Prügelholz,
7650 Stück buchene Wellen,
550 „ aspene Wellen.

Freitag den 6. März d. J. Morgens 9 Uhr im s. g. hintern Haubenkopfschlag

173¼ Klafter buchen Scheitholz,
50¼ „ buchen Prügelholz,
2¾ „ buchen Klotzholz,
7050 Stück buchene Wellen

öffentlich versteigert und die Steigliebhaber hiermit eingeladen, sich an beiden Tagen zu Rothenfels am Forsthause einzufinden, von wo sie zum Versteigerungsorte geführt werden.

Karlsruhe den 20. Februar 1835.

Großh. Forstamt Ettlingen.

(2) Karlsruhe. [Bau- und Brennholzversteigerung.] Durch den Bezirksförster Taylor werden Freitag den 27. d. M. von Morgens 9 Uhr an im herrschaftlichen Walde, Mittelberger Forsts, unweit Marxzell

313¾ Klafter buchen Scheitholz,
4½ „ eichen ditto,
110 „ buchen Prügelholz,
2½ „ eichen ditto,

sodann Samstag den 28. d. M. von Morgens 9 Uhr an

14 Stamm eichen Bauholz,
9119 Stück buchene und
700 „ eichene Wellen

öffentlich versteigert werden, und die Liebhaber hiemit eingeladen, sich an beiden Tagen zu Marxzell einzufinden.

Karlsruhe den 16. Februar 1835.

Großh. Forstamt.

(1) Langensteinbach. [Holzversteigerung.] Im Langensteinbacher Gemeindswald werden 90 Stück Tannen und 50 Stück Eichen Montag den 9. und Dienstag den 10. März versteigert, die Steigerungsliebhaber können sich jeden Tag Morgens 9 Uhr bei der Bleich am Wald einfinden; dieses Holz ist gefällt, und eignet sich zu Holländer- und Bauholz rc.

Langensteinbach den 21. Februar 1835.

Bürgermeister Kirchenbauer.

(1) Pforzheim. [Tannen Floß-, Bau- und Klotzholzversteigerung.] Aus Domänenwaldungen, Forstbezirk Huchenfeld, werden durch Bezirksförster Benning versteigert:

Montag den 9. März

Distrikt Wachholder,

1367 Stamm tannen Floßholz,
983 „ „ Bauholz,
459 Stück „ Klötze.

Distrikte Erlesberg, Heiligenwald, Winterhelde und Scheiterbau,

244 Stamm tannen Floßholz,
114 Stück „ Klötze.

Distrikt Reitle,

105 Stamm tannen Floßholz,
32 Stück tannene Klötze.

Distrikte Wüstenwald, Haag, Beutel, Hambach,

15 Stamm tannen Floßholz,
83 Stück tannene Klötze.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr zu Huchenfeld im Wirthshaus zum Hecht, und wird bemerkt, daß nach erfolgter Ratification, baare Zahlung geleistet werden muß.

Pforzheim den 23. Februar 1835.

Großh. Forstamt.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg